

Vorschlag für eine

Wahlordnung für die Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Saarland

vom 21.03.2020



1. Allgemeines und Wahlgrundsätze

- § 1 Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- § 2 Die Wahlberechtigung ist der jeweils aktuell gültigen Fassung der Satzung der Linksjugend ['solid] Saar zu entnehmen. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder der Linksjugend ['solid] Saar.
- § 3 Bei allen Wahlen mit mehr als einem zu vergebenden Platz an gleichen Ämtern und Mandaten gilt eine Mindestquotierung von min. 50% für nicht cis männliche Bewerber*innen. Zur Sicherung dieser Geschlechterquotierung finden solche Wahlen mit zwei verschiedenen Listen zu je einem Wahlgang statt. Es kandidieren in den ersten Wahlgängen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung) ausschließlich nicht cis männliche Kandidat*innen auf einer Liste. Der zweite Wahlgang ist jeweils ein allgemeiner Wahlgang, der allen Kandidat*innen offen steht (gemischte Liste). Über die gemischte Liste können (mit Ausnahme der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag) maximal so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie bei der entsprechenden Liste zur Sicherung der Mindestquotierung gewählt worden sind, es sei denn, die Versammlung beschließt nach den Regelungen von §6 der Landessatzung anderes.
- § 4 Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.
- § 5 Kandidaturen in Abwesenheit sind zulässig, sofern der Wahlkommission eine schriftliche Willensbekundung der Kandidierenden vorliegt. Elektronische Übermittlung via E-Mail an den Landesprecher*innenrat erfüllt in diesem Fall die Voraussetzung der Schriftlichkeit. Sofern in der Willensbekundung nicht anders angegeben, gilt die Bekundung der Kandidatur ausschließlich für alle Wahlgänge derjenigen Liste, auf die der oder die Kandidat*in das erste Mal kandidieren kann.

2. Wahlkommission, Wahlgänge, Stimmzettel und ungültige Stimmen

- § 6 Zur Durchführung der Wahlen wählt die Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission. Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren. Die Wahlkommission sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, erklärt Beginn und Ende des Wahlgangs und ermittelt und verkündet das Wahlergebnis. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine*n oder zwei gleichberechtigte Leiter*innen, sofern diese nicht schon bei der Wahl der Wahlkommission bestimmt worden sind.

- § 7 Vor jedem ersten Wahlgang beschließt die Landesmitgliederversammlung auf Vorschlag der Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat*innenliste. Vor Beginn der Wahlhandlung (Erklärung des Beginns des Wahlgangs) ist die Wiedereröffnung der Kandidat*innenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- § 8 Wahlgänge für verschiedene Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, sofern die Möglichkeit der parallelen Bewerbung für jene Ämter und Mandate sichergestellt ist. Wahlgänge unterschiedlicher Listen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung und gemischte Liste) für gleiche Ämter oder Mandate können nur dann parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Bewerber*innen kandidieren, als zu vergebende Plätze vorgesehen sind und keine der Bewerber*innen auf dieser Liste widerspricht.
- § 9 Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Die Gestaltung des Stimmzettels muss eine eindeutige Stimmabgabe für die Kandidat*innen bzw. eine Gesamtenthaltung ermöglichen. Die Zahl der höchstens abzugebenden Stimmen entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate.
- § 10 Ungültig sind Stimmzettel, (a) auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als bei der jeweiligen Wahl maximal vergeben werden konnten; (b) die den Willen der*des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen und/oder zusätzliche Kennzeichnungen (insbesondere Beschriftungen, Vorbehalte, Kommentierungen und Zeichnungen oder Bilder) enthalten, die über die vorgegebenen Entscheidungsmöglichkeiten hinausgehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlkommission auf Grundlage der Bestimmungen aus Satz 1 mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels. Bei Stimmgleichheit gilt eine umstrittene Stimme als gültig.

3. Kandidaturen

- § 10 Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Die Kandidat*innen sind berechtigt, sich kurz zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen.
- § 11 Jede Teilnehmer*in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede*r, die wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Jede Teilnehmer*in ist berechtigt, einzelne Kandidierenden Fragen zu stellen oder kurz für oder gegen einzelne Kandidierende zu sprechen.

4. Gewählte Bewerber*innen, Quoren und Stimmgleichheit

- § 12 Sieht diese Wahlordnung nichts anderes vor, ist unter Berücksichtigung der zu vergebenden Plätze in Reihenfolge des erreichten Ergebnisses in einem Wahlgang gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bleiben in einem Wahlgang Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind. Für den Fall, dass durch Stimmgleichheit nicht eindeutig bestimmbar ist, wer zu einem Wahlgang nach Satz 2 zum Antritt in einem solchen zweiten Wahlgang berechtigt ist, findet eine Stichwahl um den Einzug in einen solchen Wahlgang statt. Erreicht ein*e Kandidat*in im zweiten Wahlgang weniger als 25% der

Stimmen, ist dieser*r von der Teilnahme am dritten Wahlgang ausgeschlossen. Beginnend mit einem dritten Wahlgang für die gleiche Liste sinkt, sofern diese Wahlordnung für die spezifische Wahl nichts anderes bestimmt, das in Satz 1 genannte Quorum auf >25%.

§ 13 Sieht diese Wahlordnung nichts anderes vor, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los (Münzwurf).

5. Wahl des Landessprecher*innenrates und der Delegierten zum Bundeskongress und Länderrat

§ 14 Zunächst beschließt die Landesmitgliederversammlung über die zu wählende Stärke des Landessprecher*innenrates. Die minimale und maximale Stärke des Landessprecher*innenrates ist der jeweils gültigen Fassung der Landessatzung zu entnehmen.

§ 15 Die Mitglieder des Landessprecher*innenrates und die Delegierten zum Bundeskongress sowie zum Länderrat werden in Listenwahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. Näheres regelt diese Wahlordnung in den Abschnitten 1-3.

6. Wahl der Delegierten zu Landesausschuss und Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Saar

§ 16 Die Delegierten zum Landesausschuss und Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Saar werden in Listenwahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. Näheres regelt diese Wahlordnung in den Abschnitten 1-3.

7. Wahl der Landesschiedskommission

§ 17 Die Landesschiedskommission wird in Listenwahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. Näheres regelt diese Wahlordnung in den Abschnitten 1-3 und die Satzung der Linksjugend ['solid] Saarland.